

Mumps/Ziegenpeter

Erreger:

Mumps, auch Ziegenpeter genannt, ist eine Erkrankung, die durch eine Infektion mit dem Mumps-Virus hervorgerufen wird. Infektionen kommen weltweit vor und treten während des ganzen Jahres, jedoch gehäuft im Winter und Frühjahr auf. Die Erkrankung tritt vorwiegend im Kindes- und Jugendalter auf, aber auch bei Erwachsenen sind Infektionen beschrieben. Der Mensch ist das einzige Erregerreservoir.

Übertragung:

Durch Tröpfcheninfektion werden die Viren leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Selten erfolgt die Übertragung durch mit Speichel kontaminierte Gegenstände.

Inkubationszeit:

Die Zeitspanne zwischen der Aufnahme des Erregers bis zum Erkrankungsbeginn beträgt in der Regel 18 - 21 Tage (12 - 25 Tage sind möglich).

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

7 Tage vor bis 9 Tage nach Beginn der Ohrspeicheldrüsenschwellung.

Krankheitsverlauf:

Das typische Erkrankungsbild ist eine Entzündung der Ohrspeicheldrüsen (Parotisschwellung) in Verbindung mit Fieber. Auch andere Drüsen können betroffen sein. Eine unkomplizierte Mumps-Erkrankung klingt innerhalb von 7 - 14 Tagen ab.

Komplikationen, wie z. B. eine Hirnhautentzündung, bei jungen Männern Entzündungen der Hoden, bei Frauen Entzündungen der Eierstöcke oder der Brustdrüse, Gelenk- oder Herzmuskelentzündungen können auftreten. Eine Entzündung der Hoden nach der Pubertät kann in seltenen Fällen zur Zeugungsunfähigkeit führen.

Bei Schwangeren kann die Erkrankung, vor allem wenn sie während des 1. Drittels der Schwangerschaft auftritt, zur Fehlgeburt führen. Missbildungen des ungeborenen Kindes durch eine Infektion in der Schwangerschaft sind aber nicht bekannt.

Immunität:

Die Mumps-Erkrankung führt in der Regel zu einer lebenslangen Immunität. Zweiterkrankungen sind möglich, aber selten.

Behandlung:

Es ist nur eine Behandlung der Krankheitssymptome möglich.

Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen:

Die wirksamste vorbeugende Maßnahme ist die Schutzimpfung gegen Mumps. Sie ist sehr gut verträglich und sollte in Form des Kombinationsimpfstoffes gegen Masern, Mumps, Röteln (und Windpocken) (MMR(V)-Impfung) gegeben werden.

Vollständiger Impfschutz besteht bei zwei dokumentierten Impfungen. Sofern bislang nur die erste Impfung durchgeführt wurde, sollte eine zweite Impfung erfolgen, um einen möglichst sicheren Schutz zu erreichen.

Bei fehlendem Immunschutz empfiehlt sich die Impfung. Die ständige Impfkommission empfiehlt generell allen nach 1970 Geborenen mit unklarem Immunstatus eine MMR Impfung.

Meldepflicht / Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Nach dem Infektionsschutzgesetzes sind Ärzte verpflichtet, bei Verdacht und Nachweis einer Erkrankung, dies dem Gesundheitsamt zu melden. Auch Labornachweise unterliegen der Meldepflicht.

Nach § 34 Abs. 6 IfSG besteht eine Pflicht für Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über zur Kenntnis gelangte Erkrankungsfälle zu informieren und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen:

Personen und Kinder, die an Mumps erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen Kindergärten und Schulen nicht betreten, bis nach einem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.

Erkrankte können die Kindereinrichtung bzw. Schule nach Abklingen der Krankheitserscheinungen, frühestens 9 Tage nach Auftreten der Schwellung der Ohrspeicheldrüse wieder besuchen. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Empfehlung des Gesundheitsamtes bei Auftreten von Mumps in Gemeinschaftseinrichtungen:

Bei einem Erkrankungsfall in Kindergärten oder Schulen soll der Impfschutz der anderen Kinder überprüft und ggf. durch eine Impfung vervollständigt werden. So können weitere Erkrankungen verhindert werden und die Kinder auch vor einer späteren Ansteckung durch andere bereits Infizierte, aber noch nicht erkennbar Erkrankte, geschützt werden. Letztlich dient die Impfung der Kinder auch dem Schutz von Angehörigen, die über keinen Immunschutz verfügen (z. B. Neugeborene).

Kontaktpersonen:

Kontaktpersonen im gleichen Haushalt eines Erkrankten dürfen eine Kindereinrichtung bzw. Schule besuchen, wenn:

sie nachweislich (laborbestätigt) bereits früher erkrankt waren und damit immun sind, sie früher bereits geimpft wurden,

bei nur einmal Geimpften aktuell die Gabe der 2. Dosis erfolgt,aktuell (postexpositionell) geimpft wurden (optimal bis zu drei Tage nach erstmaligem möglichen Kontakt zu einem Mumps-Erkrankten).

Ansonsten dürfen diese Kontaktpersonen 18 Tage nach dem **letzten** möglichem Kontakt zu einem infektiösen Erkrankten/Erkrankungsverdächtigen die Einrichtung wieder betreten.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auch unter: www.rki.de--> Infektionskrankheiten A-Z

Gesundheitsamt Böblingen, April 2018